

nen, sondern kann, wo das der Zusammenhang wahrscheinlich macht, ebensowohl auf Gregor III. gehen, um ihn von Gregor II. zu unterscheiden. Die Stelle aber, an der Hadrian zum ersten Male von *Gregorius secundus iunior* spricht (I c. 5) legt in der That diese Beziehung nahe. Eben hat der Papst seine Vorgänger, nämlich *Gregorium et Gregorium, Zachariam et Stephanum, Paulum et iterum Stephanum* aufgezählt (I, c. 5); spricht er nun von 'dem zweiten jüngeren Gregor', so ist es nur natürlich, darunter den zweitgenannten, nämlich Gregor III., zu verstehen.

Auf eine werthvolle Bestätigung meiner Annahme, die mir bei der Ausarbeitung dieses Aufsatzes noch entgangen war, wurde ich durch Herrn Prof. Bresslau aufmerksam gemacht. Im 16. Bande des Neuen Archivs (S. 237 ff.) hat Günther die bisher aus drei verstümmelten Marmortafeln und einer Abschrift des 15. Jh. nur unvollständig bekannten Beschlüsse eines römischen Concils unter Gregor III. aus zwei auf eine noch ältere Copie zurückgehenden Handschriften des 9. Jh. ergänzt. Aus dem bis dahin unbekannten Anfang geht hervor, dass jenes Concil am 12. April 732 unter Gregor III. gehalten ist, der hier, also in der Copie einer gleichzeitigen Aufzeichnung, ebenfalls 'secundus iunior' genannt wird. Günther hielt das für eine spätere irrthümliche Interpolation, aber schon De Rossi hat in einer Besprechung der Güntherschen Arbeit¹ die Ansicht geäußert, dass der Ausdruck 'secundus iunior' gewissermassen bedeute: 'der andere jüngere', 'der zweite von den beiden jüngeren', also auf Gregor III. zu beziehen sei. Da ich von andrer Seite her zu derselben Ansicht gekommen bin, so können beide Ergebnisse einander gegenseitig als Bestätigung dienen.

Aber ich möchte noch weiter gehen und die Frage aufwerfen, ob denn das Beiwort 'iunior', wo es allein dem Namen 'Gregor' beigefügt wird, ausschliesslich auf Gregor II. bezogen werden muss. Man hat es bisher allgemein angenommen, und unzweifelhaft ist es zuweilen auf ihn angewandt worden. Ich finde Belege dafür in der zweiten Canonensammlung des Dionysius Exiguus, in der die Synodalbeschlüsse vom 5. April 721² die Ueberschrift tragen:

1) *Bullettino di Archeologia Cristiana*. Serie V a. I, p. 154.

2) Vgl. Jaffé, *Reg.* S. 250; Mansi XII, 261. 262 Anm. β; Voelli et Iustelli *Bibl. iuris can. vet.* I, 272. Dass wir es hier mit Beschlüssen Gregors II. zu thun haben, geht sowohl aus der Datierung, als aus der Nennung jenes 'Hadrianus' hervor, der nach dem *Liber pont.* noch unter dem Pontificat Gregors II. seinen Tod fand. Die Synodalbeschlüsse